

Der Stadtrichter hat am 15. April 2011

gegen [REDACTED] von [REDACTED] (Geburtsort), geb. [REDACTED] whft. [REDACTED] DE-[REDACTED]

wegen

Überschreitens allgemeiner Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der vorgeschriebenen Geräte- und Messtoleranz innerorts um 1-5 km/h

Gemessene Geschwindigkeit 56 km/h Massgebende Geschw. 51 km/h

Abzug Sicherheitsmarge 5 km/h Abzug Geschw.Begrenzung 50 km/h

Massgebende Geschw. 51 km/h Geschw.Überschreitung 1 km/h

als Lenker von: [REDACTED] D, in Zürich 10, Bucheggstrasse 40, Fahr-  
richtung: aufwärts, am [REDACTED], um [REDACTED] Uhr,

gestützt auf Art. 27 Abs. 1 und 32 Abs. 2 SVG  
Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV

in Anwendung von Art. 90 Ziff. 1 SVG

**verfügt:**

- |                                                       |           |
|-------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse von | 40.00 Fr. |
| und hat ausserdem die Kosten bestehend in             |           |
| Spruchgebühr                                          | 70.00 Fr. |
| Schreib- und Zustellgebühren                          | 30.00 Fr. |
|                                                       | <hr/>     |

Total: 140.00 Fr.

zu bezahlen.

2. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag. Der Vollzug der Strafe wird nicht aufgeschoben.
3. Ersatzfreiheitsstrafe und gemeinnützige Arbeit siehe Rückseite bzw. Beiblatt.
4. Mitteilung an  
- den Beschuldigten gegen Empfangsbestätigung  
(Unter Hinweis auf ZVO-V-Nr. 0104406062090)
5. Einsprache: Innert 10 Tagen ab Zustelldatum (siehe Rückseite bzw. Beiblatt)

Stadtrichteramt

[REDACTED]

[REDACTED]